

Erklärung zum Beschäftigungsumfang im Rahmen einer Vertretungsstelle

Einsatzschule:

Name, Vorname:
(Vertretungslehrkraft)

Bei der Beschäftigung von Studierenden haben sich Änderungen ergeben. Studierende dürfen ab jetzt mit maximal einer halben Stelle beschäftigt werden, um Sorge dafür zu tragen, dass genügend Zeit für das Studium zur Verfügung steht.

Gemäß SGB V dürfen Studierende zudem maximal mit halber Stelle beschäftigt sein, um ihren Studentenstatus nicht zu verlieren. Der Verlust des Studentenstatus kann u.U. zu Nachteilen beim Kindergeld, der Krankenversicherung etc. führen.

Seinerzeit geht der Gesetzgeber hier von einer halben Stelle bei 40 Wochenstunden aus. Da das Stundensoll im öffentlichen Dienst jedoch bei 41,00 Wochenstunden liegt ergibt sich somit ein Stellenanteil von 0,487.

Das ergibt (abgerundet):

12,00 Wochenstunden bei Gymnasien /Gesamt- und Sekundarschulen/Berufskollegs
13,50 Wochenstunden bei Haupt-, Real- und Grundschulen
13,00 Wochenstunden bei Förderschulen

Ausnahmen hiervon können nur gemacht werden, wenn bereits alle Leistungsnachweise erbracht wurden und nur noch auf die Note oder das Zeugnis gewartet wird und der Bewerber/die Bewerberin sich zusätzlich damit einverstanden erklärt, die Konsequenzen des Verlierens des Studentenstatus in Kauf zu nehmen.

- Ich bestätige, dass ich alle Leistungsnachweise erbracht habe und mir ist bewusst, dass es zu Nachteilen führen kann. Ich bitte um eine Ausnahme von der o.g. Regelung und möchte mit Wochenstunden beschäftigt sein.
- Ich habe noch nicht alle Leistungsnachweise erbracht. Falls der beantragte Stundenumfang über der o.g. Grenze liegt, bin ich mit der Reduzierung auf den Maximal möglichen Stundenumfang einverstanden.

Datum

Unterschrift